

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
 ISSN 0172-4924

**Nr. 1/2003**  
 (56. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
 10. März 2003

**INHALT**

	Seite
<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	
<b>Kuratorium</b>	
Neufassung der Bestimmungen des Präsidenten über die zeitweilige Überlassung von Räumen und Flächen der Technischen Universität Berlin (Vergabebestimmungen – Räume) vom 3. Juli 2002.....	3
Bestimmung des Präsidenten über die dauerhafte Überlassung von Räumen an der Technischen Universität Berlin nach der Registrierordnung vom 13. Oktober 1976 registrierten Vereinigungen vom 3. Juli 2002.....	12
<b>Akademischer Senat</b>	
Änderung der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2002/2003 und zum Sommersemester 2003 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester vom 13. November 2002.....	15
<b>Präsident</b>	
Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 25. Juli 2002.....	15
Grundsätze für Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Technischen Universität Berlin vom 14. Juli 1999.....	16

## **Fakultäten**

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biotechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2002 .....	17
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2002 .....	18
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2002 .....	18
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 27. Juni 2002 .....	18
Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement vom 31. Oktober 2002 .....	18

## **Studierendenparlament**

Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2003/2004 vom 12. Dezember 2002.....	18
Änderung der Sozialfond-Satzung vom 14. November 2002.....	19

## **II. Bekanntmachungen**

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin .....	19
---	----

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Kuratorium

### Neufassung der Bestimmungen des Präsidenten über die zeitweilige Überlassung von Räumen und Flächen der Technischen Universität Berlin (Vergabebestimmungen-Räume)

Vom 3. Juli 2002

Das Kuratorium der Technischen Universität hat folgende Neufassung der Vergabebestimmungen für Räume erlassen:

#### I. Allgemeine Vorschriften:

##### 1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Vergabe von Räumen und Flächen, die der TU Berlin vom Land Berlin zur Verfügung gestellt worden sind, als auch für Räume und Flächen, welche die TU Berlin von Dritten angemietet hat.

Sie gelten nicht für die Räume und Flächen,

- die an Mitglieder der TU Berlin zur Durchführung von Lehraufgaben vergeben werden,
- die der Zentralen Universitätsverwaltung, den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den Zentraleinrichtungen zur Nutzung zugewiesen werden,
- die dem Allgemeinen Studentenausschuss oder Gruppenvertretern in den Akademischen Selbstverwaltungsgremien zur Nutzung zugewiesen werden oder
- aufgrund eines besonderen Mietvertrages nicht nur zeitweise überlassen werden.

##### 2. Grundsätze

- 2.1 Die Räume und Flächen der TU Berlin dienen vorrangig der Erfüllung der im Berliner Hochschulgesetz genannten Aufgaben. Soweit daneben möglich, können Räume und Flächen Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden dürfen.
- 2.2 Räume und Flächen sind den Mitgliedern der Universität zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben sowie den Akademischen Selbstverwaltungsorganen und deren Ausschüssen vorrangig zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Soweit Räume und Flächen darüber hinaus nach Anwendung von I. 2.2 zur Verfügung stehen, können sie den Organen der Studentenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 18 Abs. 2 BerlHG und den studentischen Vertreterinnen und Vertretern in den Fakultätsräten auf Antrag vorübergehend zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt entsprechend für die Zuweisung von Räumen an die Gruppenvertreter/Gruppenvertreterinnen in den Akademischen Selbstverwaltungsgremien.
- 2.4 Soweit nach Anwendung von I. 2.2 und 2.3 Räume und Flächen zur Verfügung stehen, können sie an registrierte Vereinigungen an der TU Berlin für Veranstaltungen im Rahmen ih-

rer satzungsmäßigen Aufgaben sowie sonstigen Berechtigten auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

- 2.5 Für die Vergabe nach den Punkten I. 2.2 bis 2.4 gelten insbesondere die unter II. genannten Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Präsident durch Anweisung.
- 2.6 Soweit danach Räume und Flächen zur Verfügung stehen, können sie an Dritte auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Hierfür gelten insbesondere die unter III. genannten Bestimmungen.
- 2.7 Die Räume werden grundsätzlich nur während der normalen Öffnungszeiten der TU Berlin von Montag bis Freitag von 8.00 - 21.30 Uhr und am Sonnabend von 8.00 - 14.00 Uhr bereitgestellt. Eine zeitlich darüber hinausgehende Nutzung sowie eine Nutzung von Wochenenden und Feiertagen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von dem Antragsteller/Veranstalter zu tragen.
- 2.8 Für sämtliche aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Ansprüche haften der Antragsteller und der Veranstalter.
- 2.9 Für die Vergabe der Räume und Flächen sind allein die vom Präsidenten bestimmten Dienststellen zuständig.
- 2.10 In den Räumen dürfen keine politischen Symbole und Embleme totalitärer Systeme oder eine nach Art. 9 Abs. 2 GG verbotenen Vereinigung oder nach Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten Partei gezeigt werden. Eine Ausschmückung, die diesen Bedingungen nicht entspricht, ist zu beseitigen. Kommt der Antragsteller/Veranstalter einer Aufforderung zur Beseitigung nicht nach, ist ihm die weitere Nutzung der Räume zu verwehren, die vertraglichen Verpflichtungen des Antragsteller/Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

##### 3. Verfahren

- 3.1 Die Zuweisung von Räumen (I. 2.2 - 2.4) bzw. der Abschluss eines Mietvertrages (I. 2.6) erfolgt auf Antrag, der in der Regel spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich zu stellen ist. Der Antrag ist vom Veranstalter sowie von dem für die Durchführung der Veranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben. Ist eine juristische Person Veranstalter, so hat der gesetzliche Vertreter oder ein sonstiger Legitimierter unter Vorlage des Nachweises seiner Berechtigung zu unterschreiben.
- 3.2 Der Antrag muss alle erforderlichen Angaben enthalten, zu
  - Art der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmer,
  - Antragsteller, Veranstalter und Mitveranstalter sowie auftretenden Personen
  - Tag und Dauer der Nutzung,
 Es ist ein Ablaufplan sowie eine Redeliste beizufügen.
- 3.3 Die Zuweisung erfolgt durch Zuweisungsbescheid in den Fällen von Punkt I. 2.6 aufgrund eines Mietvertrages. Im Zuweisungsbescheid ist ausdrücklich auf die vorliegenden Bestimmungen Bezug zu nehmen. Sie sind zum Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen dem Veranstalter und der TU Berlin zu machen.

## II. Besondere Vorschriften für die Vergabe an Mitglieder der Universität, Akademische Selbstverwaltungsorgane, Organe der Studentenschaft und registrierte Vereinigungen an der TUB (I. 2.2 - 2.4):

### 1. Versagungsgründe

1.1 Eine Zuweisung nach I. 2.2 bis 2.4 ist zu versagen, wenn

- Verstöße gegen das Hausrecht der Universität zu befürchten sind, oder
- der Veranstalter beabsichtigt, für den Zutritt zur Veranstaltung ein Entgelt zu erheben.

Bei dem letzten Versagungsgrund ist eine Überlassung nach I. 2.6 möglich.

1.2 Eine Zuweisung kann abgelehnt oder von Bedingungen und/oder Auflagen abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- bei einer früheren Veranstaltung des Veranstalters Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind, oder
- es bei früheren Veranstaltungen des Veranstalters zu Störungen gekommen ist, oder
- zu erwarten ist, dass der Veranstalter nicht zu einer störungsfreien Durchführung der geplanten Veranstaltung in der Lage ist, oder
- der Veranstalter mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einer früheren Überlassung oder der Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist, oder
- der Veranstalter bei früheren Veranstaltungen gegen die Vergabebestimmungen in grober Weise verstoßen hat, oder
- ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftreten soll, ohne dass dieses im Antrag angegeben wurde (Scheinbeantragung).

### 2. Besondere Bedingungen

2.1 Der Veranstalter hat auf Verlangen der TU Berlin Sicherheit zu hinterlegen. Art und Umfang der zu hinterlegenden Sicherheit werden von der TU Berlin festgesetzt und richten sich nach der Art der Veranstaltung.

2.2 Der Veranstalter haftet unabhängig von Verschulden gegenüber der TU Berlin für alle Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Erfüllungsgehilfen, von Lieferanten sowie von den Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten aus dem Bereich des Veranstalters verursacht werden.

2.3 Die Mietsache wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Veranstalter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Die TU Berlin haftet nicht für die Eignung der Räume i.S. der vom Veranstalter beabsichtigten Nutzung.

2.4 Der Veranstalter übernimmt die Betriebskosten, die Kosten für die Reinigung sowie sämtliche weiteren Kosten - insbesondere Folgekosten -, die der TU Berlin im Zusammenhang mit der Vermietung der Räume entstehen. Die Punkte III. 2.3 Satz 2 bis 4 sowie 2.4 gelten entsprechend.

2.5 Wird die Veranstaltung vom Allgemeinen Studentenausschuss oder anderen Organen der Studentenschaft im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben durchgeführt, werden keine Betriebskosten erhoben.

### 3. Widerruf, nachträgliche Auflagen

3.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Räumen kann zur Abwehr von bevorstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung widerrufen oder nachträglich von Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere wenn aufgrund von nachträglich bekannt gewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung der Veranstaltung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.

3.2 Ein Widerruf kann auch erfolgen, wenn nach der Zuweisung bekannt wird, dass bei der Antragstellung falsche oder entstellende Angaben gemacht worden sind.

3.3 Des weiteren kann ein Widerruf erfolgen, wenn die TU Berlin aufgrund nachträglich eingetretener oder nachträglich bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, die Zuweisung aus den in Punkt II. 1. genannten Gründen zu versagen.

3.4. Weitergehende Rechte der TU Berlin bleiben von dieser Regelung unberührt.

## III. Besondere Vorschriften für die Vergabe an Dritte (I. 2.6):

Nach I. 2.6 können Räume und Flächen für im öffentlichen Interesse liegende, wissenschaftliche, kulturelle und politisch bildende Veranstaltungen Einzelpersonen, Personengruppen, Vereinen, Verbänden, Firmen, Behörden, Parteien u.a. auf Antrag gegen Entgelt überlassen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen.

### 1. Versagungsgründe

1.1 Der Abschluss eines Mietvertrages ist abzulehnen, wenn

- Verstöße gegen das Hausrecht zu befürchten sind, oder
- die TU Berlin nicht in der Lage ist, ausserhalb der angegebenen Öffnungszeiten das zur Aufsicht bzw. zur Wartung und Bedienung notwendige Personal zu stellen und der Antragsteller für Dienstleistungen einer von der Technischen Universität Berlin benannten Ordnungsdienstfirma keine Kostenübernahme erklärt.

1.2 Der Abschluss eines Mietvertrages kann abgelehnt werden, wenn

- bei einer früheren Veranstaltung des Veranstalters Sach- oder Personenschäden aufgetreten sind, oder
- es bei einer früheren Veranstaltung des Veranstalters zu Störungen gekommen ist, oder
- zu erwarten ist, dass der Veranstalter nicht zu einer störungsfreien Durchführung der geplanten Veranstaltung in der Lage ist, oder
- der Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen aus einer früheren Überlassung oder der Erfüllung von Schadenersatzansprüchen, die sich aus einer früheren Benutzung ergeben haben, im Rückstand ist, oder
- der Veranstalter bei früheren Veranstaltungen gegen die Vergabebestimmungen in grober Weise verstoßen hat, oder
- ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftreten soll, ohne dass dies im Antrag angegeben wurde (Scheinbeantragung).

## 2. Besondere Bedingungen

- 2.1 In den letzten sechs Wochen vor einer Bundestags- oder Europawahl sowie vor der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus werden an Parteien im Sinne des Parteiengesetzes keine Räume und Flächen überlassen, dies gilt auch, soweit Mitglieder dieser Parteien an Veranstaltungen anderer teilnehmen, die allein der einseitigen Werbung für eine Partei dienen.
- 2.2 Bei Veranstaltungen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen, kann der Präsident das Entgelt ermäßigen oder ganz erlassen, wenn der Veranstalter das Entgelt nicht oder nur teilweise aufbringen kann und die Durchführung der Veranstaltung deshalb in Frage gestellt wäre.
- 2.3 Bei einem Erlass des Entgeltes ist die TU Berlin von allen ihm im Zusammenhang mit der Vermietung entstandenen Kosten frei zu stellen, insbesondere sind Betriebskosten und die Kosten für die Reinigung der angemieteten Räume zu entrichten. Die Höhe der Betriebskosten pro qm wird zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres überprüft und festgelegt. Wird bei wissenschaftlichen Veranstaltungen das Entgelt ganz erlassen, kann auch im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn ein erkennbarer Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der TUB besteht, auf die Erhebung der Betriebskosten ganz oder teilweise verzichtet werden. Über den Erlass von Betriebskosten entscheidet der Präsident.
- 2.4 Erhebt der Veranstalter für den Zutritt der Veranstaltung ein Entgelt oder erlangt er auf anderem Wege Einnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, so kann auf das Entgelt für die Anmietung sowie die Betriebskosten nach III.2.2 und 2.3 nur verzichtet werden, wenn der Veranstalter nachweist, dass er durch die Veranstaltung keinen Gewinn erwirtschaftet. Ein solcher Verzicht kann auch nachträglich erfolgen.
- 2.5 Für Veranstaltung, die kulturellen, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, können gemeinnützigen Organisationen oder sonstigen förderungswürdigenden Einrichtungen, Verbänden oder Vereinen Räume und Flächen zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden, mindestens sind jedoch die Betriebskosten zu entrichten. Dasselbe gilt für die Überlassung von Räumen und Flächen an Parteien im Sinne des Parteiengesetzes.
- 2.6 Der Veranstalter hat auf Verlangen der TU Berlin Sicherheit zu hinterlegen. Art und Umfang der zu hinterlegenden Sicherheit werden von der TU Berlin festgesetzt und richten sich nach der Art der Veranstaltung.
- 2.7 Die Überlassung erfolgt aufgrund eines Mietvertrages, der den "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Räumen der TU Berlin" entspricht (Anlage 1 zu diesen Bestimmungen). Die Höhe des Entgelts richtet sich nach einer vom Kuratorium der TU Berlin gemäß § 65 Satz 1 Nr. 3 BerlHG erlassenen Entgeltregelung (Anlage 2 zu diesen Bestimmungen).

## 3. Rücktritt

- 3.1 Unter den Voraussetzungen von Punkt II. 3. kann die TU Berlin bei Überlassung von Räumen und Flächen an Dritte vom Mietvertrag zurücktreten. Des weiteren ist die TU Berlin zum Rücktritt berechtigt, wenn sie aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Tatsachen berechtigt wäre, den Abschluss eines Mietvertrages aus den in Punkt 1.2 genannten Gründen abzulehnen.
- 3.2 Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, Schadenersatz oder andere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- 3.3 Weitergehende Rechte der TU Berlin bleiben von dieser Regelung unberührt.

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Räume und Flächen, die vor Inkrafttreten dieser Vergabebestimmungen aufgrund der bisherigen Regelungen für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wurden, werden nach den bisher gültigen Bestimmungen behandelt.

## Anlage 1

### **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Räumen der Technischen Universität Berlin**

Gemäß III. 2.7 Vergabebestimmungen-Räume gelten die folgenden Vorschriften für die Überlassung von Räumen und Flächen der TU Berlin:

#### 1. Regelung durch Vertrag

Für die Raumüberlassung ist der Abschluss eines schriftlichen Vertrages (Mietvertrag) zwischen dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin, nachstehend Vermieter genannt und dem Antragsteller, nachstehend Mieter / Veranstalter genannt, erforderlich. Die Terminreservierung für einen bestimmten Raum ist für den Vermieter unverbindlich, sie enthält keine Zusage. Die Entscheidung über die Raumüberlassung trifft der Vermieter.

#### 2. Sonstige Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen privaten Genehmigungen und Zustimmungen sind vom Mieter auf seine Kosten einzuholen. Der Mieter hat dem Vermieter die Genehmigungen bzw. Zustimmungen auf Verlangen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltungen nachzuweisen. Geplante oder vorhersehbare Veränderungen an den Mietgegenständen, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Bei einer geplanten Nutzung von Flächen für Ausstellungszwecke gelten die Sonderregelungen für Ausstellungen gem. der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen.

#### 3. Durchführungsgewähr

Der Mieter/Veranstalter trägt die volle Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unabhängig von der im Vertrag vereinbarten Mindestzahl von Ordnungskräften. Sein räumlicher Verantwortungsbereich umfasst neben dem gemieteten Veranstaltungsraum auch die tatsächlich durch ihn, seine Beauftragten und Dritte aus dem Bereich des Mieters berechtigt oder unberechtigt in Anspruch genommenen Räume und Flächen der Technischen Universität Berlin. Der Vermieter kann mit dem Mieter/Veranstalter vereinbaren, dass unabhängig von dem Einsatz eigenen Ordnungspersonals, eine vom Vermieter benannte Ordnungsdienstfirma mit der Durchführung von Ordnungsdienstaufgaben zu beauftragen ist. Der Vermieter kann die Anzahl der Ordner festsetzen, die Kosten für die Beauftragung einer Ordnungsdienstfirma sind vom Mieter/Veranstalter zu tragen. Die hierfür entstehenden Kosten sind spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstag bei der Kasse der Technischen Universität Berlin zum Titel 01/281 03/00 einzuzahlen. Die Kosten können auch unmittelbar mit der beauftragten Firma abgerechnet werden.

#### 4. Mietkosteninhalt

Der Mietzins (Entgelt) schließt die Kosten für Heizung, Lüftung, Strom und Reinigung ein. Reinigungen bei übermäßiger Verschmutzung werden von der Universität namens und im Auftrag des Mieters/Veranstalters veranlasst. Werden ausnahmsweise Veranstaltungen außerhalb der normalen Öffnungszeiten genehmigt, sind die Kosten für die Reinigung und das Betreuungspersonal vom Mieter/Veranstalter zu tragen.

Die Kosten werden dem Mieter/Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt. Die Entgelte für die Nutzung von tech-

nischen Einrichtungen, Vorräumen und anderen Flächen sind nur dann in den Mietkosten enthalten, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde.

#### 5. Zahlung des Mietzins

5.1. Der Mietzins ist grundsätzlich im voraus zu entrichten. Der Zahlungsnachweis ist spätestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin zu erbringen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der Vermieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2. Der Mieter/Veranstalter hat auf Verlangen dem Vermieter Sicherheit zu hinterlegen. Art und Umfang der zu hinterlegenden Sicherheit werden vom Vermieter festgesetzt und richten sich nach der Art der Veranstaltung.

5.3. Ist der Mietzins auf Grund wahrheitswidriger Angaben des Mieters/Veranstalters nach den Entgeltbestimmungen zu niedrig oder Unentgeltlichkeit vereinbart worden, ist der nach den Entgeltbestimmungen für die durchgeführte Veranstaltung vorgesehene Mietzins fällig.

#### 6. Ausfallgebühr

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter wird ein Bearbeitungsentgelt von 51,13 € bis 1.022,58 €, max. 20 v. H. der Mietsumme, fällig. Bei einem Rücktritt 3 Tage vor Veranstaltungstermin ist der volle vertragliche Mietzins zu zahlen.

#### 7. Übernahme der Mieträume/Mietgegenstände

Weisen die vermieteten Räume, Anlagen, Einbauten und Einrichtungen (Mietgegenstände) bei Übernahme Mängel auf, so sind diese vom Mieter/Veranstalter unverzüglich dem Vermieter - Referat IV G - schriftlich anzuzeigen.

#### 8. Mietraumauflagen

8.1. Das Bekleben und Benageln von Flächen der Innen- und Außengebäude der Technischen Universität Berlin ist nicht gestattet. Der Vermieter hat im Falle der Zuwiderhandlung das Recht, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt und evtl. Schäden zu Lasten des Mieters/Veranstalters ausgebessert.

8.2. Der Mieter/Veranstalter stellt den ursprünglichen Zustand der Mietgegenstände bis zur Beendigung der Mietzeit auf seine Kosten wieder her.

8.3. Die eingebrachten Sachen des Mieters/Veranstalters lagern auf dessen Gefahr und sind spätestens am Tag nach Beendigung der Mietzeit zu entfernen. Der Vermieter behält sich vor, für nicht vereinbarungsgemäß abgebaute und abgeholt Gegenstände ein Entgelt zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung dieser Sachen zu Lasten und Gefahr des Mieters/Veranstalters unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

#### 9. Sicherheitsbestimmungen

9.1. Die bauordnungsrechtlichen-, feuerpolizeilichen und VDE-Sicherheitsbestimmungen sind vom Mieter/Veranstalter zu beachten. Der Vermieter ist - falls erforderlich - berechtigt, für Rechnung des Mieters/Veranstalters Feuerwachen und Personal für den Sanitätsdienst anzufordern.

9.2. Für die Verwendung von Dekorationen ist für den vom Vermieter zu stellenden Bauantrag gleichzeitig die Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörde durch den Mieter/Veranstalter vorzulegen. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

- 9.3. Die Benutzung offenen Feuers ist verboten.
- 9.4. Rauchen ist in den Räumen der Technischen Universität Berlin nicht gestattet.
10. Haftung des Mieters
- 10.1 Der Mieter/Veranstalter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden insbesondere für alle Schäden, die der Vermieter oder seine Mitarbeiter durch den Mieter/Veranstalter, seine Erfüllungsgehilfen, die Veranstaltungsteilnehmer sowie die Lieferanten, Besucher oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Mieters/Veranstalters erleiden. Die Haftung umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können oder durch tumultartige Ausschreitungen entstehen.
- 10.2 Der Mieter/Veranstalter hat den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- 10.3. Der Mieter/Veranstalter haftet für die einwandfreie und vollzählige Rückgabe der ihm vom Vermieter zur Nutzung überlassenen Geräte und Anlagen.
- 10.4 Vom Mieter/Veranstalter gestellte Sicherheiten dienen als Sicherheiten für alle Ansprüche des Vermieters im Zusammenhang mit dem Mietvertrag.
- 10.5. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter/Veranstalter bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die Deckung gegen die Haftpflichtgefahren des Mieters/Veranstalters aus diesem Verträge gewährt.
11. Haftung des Vermieters
- 11.1 Der Vermieter haftet nicht für die Eignung der Räume im Sinne der vom Mieter/Veranstalter beabsichtigten Nutzung.
- 11.2. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Fällt der Mieter/Veranstalter unter den in § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB genannten Personenkreis, ist die Haftung auf vorsätzliches Handeln beschränkt.
- 11.3. Der Mieter/Veranstalter kann keine Rechte oder Einwendungen daraus herleiten, dass gleichzeitig neben seiner Veranstaltung andere, auch ähnliche oder gleichartige Veranstaltungen in den Räumen der Universität stattfinden, sofern nicht bei dem Vertragsabschluss das besondere Bedürfnis auf eine von sonstigen Einflüssen freien Durchführung der Veranstaltung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 11.4. Kann der Vermieter die Überlassung der vertraglich vereinbarten Räume nicht einhalten, bemüht er sich dafür angemessenen Ersatz zu stellen. Ein Anspruch auf Schadenersatz kann hierdurch nicht vom Mieter/Veranstalter geltend gemacht werden.
12. Werbung, Verkauf, Sammlungen
- Warenverkauf und Werbung in den Räumen sowie auf den sonstigen Flächen der Universität ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn sie den Interessen der Universität nicht entgegenstehen und nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.
13. Benutzungsbestimmungen
- 13.1 Die vereinbarte zeitliche Nutzung der Räume darf nicht überschritten werden. Bei einer Überschreitung der Nutzungszeit wird ein Entgelt in Höhe des Mindestbetrages nachgefordert.
- 13.2 Der Mieter/Veranstalter darf in den Veranstaltungsraum nur die baupolizeilich zugelassenen im Vertrag ausgewiesene Zahl von Personen einlassen.
- 13.3 Die Räume sind sorgfältig zu behandeln.
- 13.4 Durch die Benutzung dürfen der Lehr- und Forschungsbetrieb der Universität sowie sonstige Veranstaltungen in keiner Weise gestört werden. Auf Verlangen des vom Vermieter beauftragten Personals ist die Veranstaltung gegebenenfalls unverzüglich abzubrechen.
- 13.5 Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des Mieters/Veranstalters bzw. eines dem Vermieter zu benennenden Veranstaltungsleiters stattfinden. Dieser ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Der Veranstaltungsleiter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, spätestens bei Öffnung des Veranstaltungsraumes, durch Vorlage des Mietvertrages dem vom Vermieter beauftragten Personal als Veranstaltungsleiter zu erkennen zu geben; wird der Mietvertrag nicht vorgelegt, ist das Hauspersonal berechtigt, die Öffnung des Veranstaltungsraumes und eventueller Vorräume zu verweigern.
- 13.6 Der Veranstaltungsleiter hat sich vor Beginn der Nutzung über Zustand und Beschaffenheit der überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und Vorräume zu unterrichten.
- 13.7. Das vom Vermieter beauftragte Personal hat auf Verlangen des Veranstaltungsleiters vor Beginn der Nutzung etwaige Mängel schriftlich festzuhalten; zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Mängel gelten als vom Mieter/Veranstalter verursacht.
- 13.8 Der Veranstaltungsleiter hat sich nach Beendigung der Veranstaltung solange dem beauftragten Personal des Vermieters zur Verfügung zu halten, bis der letzte Besucher das Gebäude verlassen hat und der Zustand der genutzten Räume durch das beauftragte Personal überprüft wurde. Erkennbare Schäden sind auf Verlangen des Veranstaltungsleiters schriftlich festzuhalten. Die Geltendmachung verdeckter Schäden durch die Universität zu einem späteren Zeitpunkt wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
14. Eintrittskarten
- Es dürfen nur so viele Eintrittskarten einschließlich Ehren- und Freikarten hergestellt und ausgegeben werden, wie Sitzplätze nach dem Bestuhlungsplan vorhanden sind. Die Bereitstellung von Stehplätzen ist nicht gestattet.
15. Aufnahmen - Aufzeichnungen
- Lichtbild-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen sowie Film-, Video- und Tonaufnahmen für Rundfunk- und Fernsehsendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und des Mieters/Veranstalters. Der Mieter/Veranstalter stellt den Vermieter gegenüber allen Ansprüchen frei, die durch Zuwiderhandlungen entstehen.
16. Bedienungspersonal
- Wegen der Benutzung der technischen Anlagen wendet sich der Mieter/Veranstalter an den Vermieter. Auf Kosten des Mieters/Veranstalters kann ggf. Bedienungspersonal für die technischen Anlagen bereitgestellt werden.
17. Speisen und Getränke
- Das Zubereiten, der Vertrieb bzw. der Verkauf von Getränken und Speisen durch den Mieter/Veranstalter ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

18. Hausrecht
- 18.1 Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Er übt sein Hausrecht durch das von ihm beauftragte Personal aus.
- 18.2 Das beauftragte Personal des Vermieters, des Sanitätsdienstes, die Polizei oder die Feuerwehr hat Zutritt zu den vermieteten Räumen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
- 18.3 Den Anordnungen des beauftragten Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 18.4 Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Mieters/Veranstalters für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und seiner Verpflichtung zur Beachtung der bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen ist das beauftragte Personal des Vermieters berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefahr von Schäden für die Universität, Veranstaltungsteilnehmer oder Dritte abzuwenden. Sie sind berechtigt, ggf. die Veranstaltung vorzeitig abzubrechen. Der Vermieter nimmt diese Handlungen insoweit auf Kosten und Verantwortung des Mieters/Veranstalters vor. Gehen die Verstöße oder die Gefahren von Einzelpersonen aus, so hat der Mieter/Veranstalter diese Einzelpersonen unverzüglich von dem Universitätsgelände zu entfernen.
- 18.5 Das Herbeirufen der Polizei darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter oder seines beauftragten Personals erfolgen.
- 18.6 § 7 Abs. 4 Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
19. Abtretung
- Der Mieter/Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.
20. Außerordentliche Kündigung, nachträgliche Auflagen
- 20.1 Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn
- der Mieter/Veranstalter Auflagen nicht nachgekommen ist,
  - der Mieter/Veranstalter sonstigen Verpflichtungen aus dem Mietvertrag trotz einer Abmahnung des Vermieters innerhalb einer vom Vermieter gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist,
- die Angaben im Antrag sich als unwahr erweisen, insbesondere wenn ein Dritter als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt,
  - der Mieter/Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert.
- 20.2 Der Vermieter ist berechtigt, zur Abwehr von bevorstehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung den Mietvertrag fristlos zu kündigen oder nachträglich von Auflagen abhängig zu machen, insbesondere wenn auf Grund von nachträglich bekanntgewordenen Umständen anzunehmen ist, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen.
21. Vertragsänderungen
- Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Bedingungen, bedürfen der Schriftform.
22. Erfüllungsort und Gerichtsstand
- Erfüllungsort ist Berlin. Sofern der Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird als Gerichtsstand Berlin vereinbart.
23. Einbeziehung in den Mietvertrag
- Die Vorschriften der Bestimmungen des Präsidenten über die zeitweilige Überlassung von Räumen und Flächen an der Technischen Universität Berlin (Vergabebestimmungen-Räume) sind Bestandteil des Mietvertrages.
24. Schlussbestimmungen
- Sind mehrere Personen Mieter/Veranstalter, so müssen alle Mieter/Veranstalter Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Mieters/Veranstalters, die für den Vermieter Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mietern/Veranstaltern. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam.



## Anlage 2

### Entgeltregelung gemäß III. 2.7 der Bestimmung über die zeitweilige Überlassung von Räumen und Flächen der Technischen Universität Berlin

Für die Überlassung von Räumen nach den Bestimmungen über die Vergabe von Räumen an der Technischen Universität Berlin sind die nachstehenden Entgelte zu entrichten. Das Entgelt enthält die Miete einschließlich der Nebenkosten (Strom, Heizung, Instandhaltung, Reinigung usw.).

Räume (qm/Plätze)	Entgelt für die Nutzung bis zu drei Stunden	Entgelt für jede weitere Stunde	Entgelt pro Tag
bis 50 qm/Plätze	51,13 €	20,45 €	153,39 €
bis 200 qm/Plätze	153,39 €	51,13 €	409,03 €
bis 300 qm/Plätze	230,08 €	76,69 €	613,55 €
bis 450 qm/Plätze	511,29 €	102,26 €	1022,58 €
über 700 qm/Plätze	1022,58 €	306,78 €	2556,46 €

Bei Veranstaltungen, die wissenschaftlichen Zwecken dienen, kann der Präsident das Entgelt ermäßigen oder ganz erlassen, wenn der Veranstalter das Entgelt nicht oder nur teilweise aufbringen kann und die Durchführung der Veranstaltung deshalb in Frage gestellt wäre.

Bei einem Erlass des Entgelts ist der Mieter von allen ihm im Zusammenhang mit der Vermietung entstandenen Kosten freizustellen, insbesondere sind Betriebskosten und die Kosten für die Reinigung der angemieteten Räume zu entrichten. Die Höhe der Betriebskosten pro Quadratmeter wird zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres überprüft und festgelegt. Wird bei wissenschaftlichen Veranstaltungen das Entgelt ganz erlassen, kann auch im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn ein erkennbarer Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der TUB besteht, auf die Erhebung der Betriebskosten ganz oder teilweise verzichtet werden. Über den Erlass von Betriebskosten entscheidet der Präsident.

Erhebt der Veranstalter für den Zutritt der Veranstaltung ein Entgelt oder erlangt er auf anderem Wege Einnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, so kann auf das Entgelt für die Anmietung sowie die Betriebskosten nur verzichtet werden, wenn der Veranstalter nachweist, dass er durch die Veranstaltung keinen Gewinn erwirtschaftet. Ein solcher Verzicht kann auch nachträglich erfolgen.

Für Veranstaltungen, die kulturellen, kirchlichen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken dienen, können gemeinnützigen Organisationen oder sonstigen förderungswürdigen Einrichtungen, Verbänden oder Vereinen Räume und Flächen zu einem ermäßigten Entgelt überlassen werden, mindestens sind jedoch die Betriebskosten zu entrichten. Dasselbe gilt für die Überlassung von Räumen und Flächen an Parteien im Sinne des Parteiengesetzes.

Die Entscheidung über die Ermäßigung oder den Erlass des Entgeltes trifft im Einzelfall der Präsident.

### Anlage zu Nr. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Räumen der Technischen Universität Berlin

#### Regelungen für im TU-Bereich geplante Ausstellungen

Jede Ausstellung im TU-Bereich bedarf einer Baugenehmigung durch das zuständige Bau- und Wohnungsaufsichtsamt Charlottenburg (BWA). Es ist erforderlich, dass die hierfür notwendigen

Unterlagen (Zeichnungen, Betriebsbeschreibung usw.) drei Monate vor dem Ausstellungstermin bei der TU im Referat V D eingereicht sein müssen, damit der entsprechende Antrag von der TU beim BWA fristgerecht gestellt werden kann.

Für die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens ist vom Veranstalter eine verantwortliche Person schriftlich zu benennen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Infostände müssen dem Industriestandard entsprechend, also aus schwer entflammaren Materialien hergestellt sein (gilt auch für Verkleidungselemente, Dekorationsmaterial, Stoffe, Tischdecken usw.), ggf. muss hierüber der Nachweis erbracht werden. In diesem Sinne dürfen auch keine Anschauungsobjekte aus leicht brennbaren, entzündlichen oder brandfördernden Stoffen auf Infoständen installiert werden.
2. Infotafeln bzw. -stellwände müssen aus festen, oberflächengeschlossenen Materialien bestehen (z. B. beschichtete Spanplatten, keine weichen Pappwände o.ä.) und standsicher sein. Die Aushänge, Poster usw. müssen flächig verklebt sein (keine Pinnwand).
3. Der Aufbau einer PC-Anlage auf einem Infostand ist zulässig, wenn beachtet wird, dass kein Wärmestau entsteht, und wenn die Zuleitungen stolperfrei verlegt werden, d. h. auf dem Boden verlegte Kabel müssen gut überklebt oder mit Matten (Kabelbrücken) überdeckt werden.
4. Stände und Stelltafeln müssen so aufgebaut sein, dass die Rettungswege in der gesamten Breite freigehalten werden. Die Stellflächen und Mindestbreiten der Rettungswege sind den Zeichnungen zu entnehmen oder müssen vorab mit der Abt. IV, IV C 14, abgestimmt werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Aufbauten keine Sicherheitseinrichtungen (Feuerlöscher, Hydranten, Hinweisschilder, die Elektrohauptverteilungen usw.) verdeckt werden.
5. Brennbare Materialien (Papier, Plastik usw.) dürfen nicht unter und hinter Tischen und Ständen gelagert werden, sondern lediglich das Material, das zur Information und Verteilung (Tagesbedarf) bestimmt ist. Lagerung am Stand nur in geschlossenen Alu- oder Stahlblechcontainern oder innerhalb eines dafür vorgesehenen Raumes oder außerhalb des jeweiligen Gebäudes.
6. Im Mathematikgebäude dürfen nur nichtbrennbare Gegenstände (Nachweispflicht!) oder Gegenstände in geschlossenen nichtbrennbaren Vitrinen (Stahl/Glas) ausgestellt werden.
7. In allen Ausstellungsbereichen gilt "Rauchverbot".
8. Zur Bauabnahme durch das BWA oder ggf. eine TUDienststelle muss die verantwortliche Person des Veranstalters anwesend sein.
9. Bei Großveranstaltungen muss damit gerechnet werden, dass vom Veranstalter der Nachweis einer Aufsicht, ggf. sogar eine Bewachung, gefordert wird.
10. Das Bekleben der Glastüren und Wände mit Hinweisen auf die durchzuführende Veranstaltung als auch das feste Anbringen von Ausstellungsgegenständen (Nageln, Schrauben, Kleben) an den Wänden und Ausstellungsräume ist nicht gestattet.
11. Das Aufziehen von Fahnen oder Spruchbändern vor dem Gebäude bedarf der besonderen Genehmigung des Vermieters.

12. Der Verkauf von Büchern oder anderem Schriftgut während der Ausstellung bzw. Tagung ist verboten.

Zur Vermeidung von Bußgeldbescheiden durch die Bauaufsicht ist es unbedingt erforderlich, darauf zu achten, dass die vorgenannten Auflagen eingehalten werden.

**Anweisung des Präsidenten zu II. der Bestimmungen über die zeitweilige Überlassung von Räumen und Flächen der Technischen Universität Berlin (Vergabebestimmungen-Räume)**

Für die Vergabe von Räumen gem. II. der Vergabebestimmungen-Räume gilt nachstehende ergänzende Anweisung:

1. Antragsberechtigte  
Antragsberechtigt sind:
  - 1.1 Mitglieder der TU Berlin zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben,
  - 1.2 Mitglieder von Gremien der akademischen Selbstverwaltung der TU Berlin für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung in der akademischen Selbstverwaltung.
  - 1.3 Kandidaten für Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung der TU Berlin für Wahlveranstaltungen vier Wochen vor der jeweiligen Wahl,
  - 1.4 An der TU Berlin nach der gültigen Ordnung registrierten Vereinigungen für Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben,
  - 1.5 Berufsverbände, Gewerkschaften oder vergleichbare Zusammenschlüsse von Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und sonstigen Dienstkräften an der TU Berlin sowie die Studentenschaft und ihre Untergliederungen für Veranstaltungen im Rahmen ihrer dienstlichen, satzungsmäßigen oder korporationsrechtlichen Aufgaben,
  - 1.6 Universitätsmitglieder für Veranstaltungen geselligen Charakters für einen begrenzten Teilnehmerkreis, sofern ein Bezug zu den Aufgaben der Universität besteht.
2. Beantragung von Veranstaltungen
  - 2.1 Der Antrag auf Überlassung eines Raumes ist schriftlich, in der Regel 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim Präsidenten - Referat IV G - vom Antragsberechtigten/Veranstalter einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist können bei Veranstaltungen zu besonders aktuellen Ereignissen erfolgen, wenn die Veranstaltung keinen Aufschub duldet. Für die Beantragung von Räumen mit mehr als 200 Plätzen (Großveranstaltung) müssen mindestens drei Antragsberechtigte gemeinsam den Antrag für die Überlassung von Räumen stellen.
  - 2.2 Der Antrag auf Überlassung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
    - 2.2.1 Name, Funktion an der TUB, Anschrift oder Dienstadresse des Antragstellers/Veranstalters und ggf. des Versammlungsleiters, bei Studenten auch die Immatrikulationsnummer,
    - 2.2.2 Bezeichnung der geplanten Veranstaltung (Thema, Name des Vortragenden, Vorlage des Programmes bzw. Benennung der Einzelthemen, zu dessen Einhaltung sich der Antragsteller/Veranstalter verpflichtet); Kreis der Teilnehmer und die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
    - 2.2.3 Bezeichnung des gewünschten Raumes bzw. der Räume; Tag und voraussichtliche Dauer der Nutzung sowie Beginn und Ende der eigentlichen Veranstaltung.

3. Genehmigung von Veranstaltungen
  - 3.1 Die Überlassung erfolgt ausschließlich durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid ist spätestens drei Arbeitstage vor dem Veranstaltungstag beim Präsidenten - Referat IV G - abzuholen.
  - 3.2 Im Hinblick auf konkrete Gefahren kann vom Antragsteller/Veranstalter verlangt werden, eine bestimmte Anzahl von Ordnern einzusetzen und namentlich zu benennen, die verpflichtet sind, für einen geordneten Verlauf der Veranstaltung zu sorgen. Diese Auflage erfolgt mit dem Genehmigungsbescheid. Bei Großveranstaltungen wird regelmäßig die Auflage erteilt, mehrere Ordner einzusetzen.
  - 3.3 Reichen die vom Antragsteller/Veranstalter eingesetzten Ordner für die Sicherung der Räume und Flächen der TU Berlin nicht aus, so können weitere Ordner von der TU Berlin in Absprache mit dem Antragsteller eingesetzt werden. Die Kosten für die Beauftragung einer Ordnungsdienstfirma sind von dem Antragsteller/Veranstalter zu tragen.
4. Durchführung von Veranstaltungen
  - 4.1 Grundsätzlich sind die Veranstaltungen universitätsöffentlich und unentgeltlich. Veranstaltungen, die nicht für die allgemeine Öffentlichkeit oder nur für einen bestimmten Personenkreis zugänglich sein sollen, müssen als solche bei der Antragstellung gekennzeichnet werden. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
  - 4.2 Bei universitätsöffentlichen Veranstaltungen ist nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten allen Angehörigen der TU Berlin, Mitgliedern des Kuratoriums und der Presse der ungehinderte Zugang zu gewähren. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist außerdem auch universitätsfremden Personen ungehinderter Zugang nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten zu gestatten. In allen Veranstaltungen bedürfen Foto-, Film- und Tonbandaufnahmen der Genehmigung durch den Präsidenten und durch den Antragsteller/Veranstalter.
  - 4.3 Den Teilnehmern aller Veranstaltungen ist das Recht auf freie Meinungsäußerung im Rahmen der allgemeinen Ordnung der Veranstaltung zu gewährleisten.
  - 4.4 Vom Antragsteller/Veranstalter ist ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass in der Veranstaltung keine Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung einschließlich der Strafgesetze begangen werden oder dazu aufgerufen wird.
  - 4.5 Reinigungen bei übermäßiger Verschmutzung werden von der TU Berlin namens und im Auftrage des Antragstellers/Veranstalters veranlasst. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Antragsteller/Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.
5. Versammlungsleitung
  - 5.1 Der Antragsteller/Veranstalter nimmt die Aufgaben des Versammlungsleiters wahr. Bei Großveranstaltungen kann auch ein anderes Universitätsmitglied die Versammlung leiten, jedoch ist diese Absicht bereits bei der Anmeldung an-

zuzeigen und dem Versammlungsleiter zu benennen. Der Antragsteller/Veranstalter muss in diesem Fall mit einem anderen Universitätsmitglied und einer ggf. durch Auflagen festzulegenden Zahl von weiteren Ordnern unter der Verantwortung des Versammlungsleiters einen Ordnungsdienst durchführen. Während der Veranstaltung hält der Antragsteller/Veranstalter die Verbindung zum Präsidenten oder dessen beauftragten Personals aufrecht.

- 5.2 Der Versammlungsleiter und der Antragsteller/Veranstalter gewährleisten gemeinsam durch geeignete Maßnahmen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung die Grundsätze für die Durchführung von Veranstaltungen in der Technischen Universität Berlin beachten und die Anordnungen des Präsidenten oder seines beauftragten Personals befolgen.
- 5.3 Der Versammlungsleiter und der Antragsteller/Veranstalter sorgen für die Einhaltung des beantragten Veranstaltungszweckes sowie etwaiger mit der Genehmigung erteilter Auflagen.
- 5.4 Bei Störungen ist der Versammlungsleiter dafür verantwortlich, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung ergriffen werden.
- 5.5 Der Versammlungsleiter und der Antragsteller/Veranstalter sind für den freien Zugang der nach 4.1 und 4.2 Berechtigten sowie des Präsidenten und seines beauftragten Personals verantwortlich. Bei der Behinderung bzw. Verweigerung des Zutritts oder der gewaltsamen Entfernung eines Veranstaltungsteilnehmers sind die erforderlichen Maßnahmen, z. B. Abmahnung, Einsatz von Ordnern, Unterbrechung usw. zur Sicherstellung des ungehinderten Besuches der Veranstaltung zu ergreifen. Kann die Teilnahme mit diesen Maßnahmen nicht gesichert werden, ist die Veranstaltung abzubrechen, es sei denn, der Betroffene verzichtet freiwillig erkennbar auf seine Rechte. Entsprechendes gilt bei der Behinderung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung sowie bei Aufrufen zur Vorbereitung und zur Durchführung von strafbaren Handlungen.
- 5.6 Der Versammlungsleiter hat von sich aus oder auf Ersuchen des Präsidenten oder seines beauftragten Personals die Veranstaltung unverzüglich für beendet zu erklären und die Teilnehmer zum sofortigen Verlassen der Räume der Technischen Universität Berlin aufzufordern, wenn Teilnehmer rechtswidrige Handlungen begehen oder trotz des Verbotes des Versammlungsleiters fortfahren, zu rechtswidrigen Handlungen aufzufordern oder solche Handlungen vorbereiten. Der Veranstalter ist jedoch nicht verpflichtet, bei Verstößen und Aufrufen nach Satz 1 die Veranstaltung abzubrechen, wenn und solange die Störungen für ihn erkennbar nur mit dem Ziel erfolgen, die Durchführung der Veranstaltung unmöglich zu machen und die Veranstaltung, wie sie bei der Antragstellung geplant war, fortgeführt werden kann.
- 5.7 Der Präsident oder sein beauftragtes Personal ist von störenden Vorfällen unverzüglich zu informieren. Der Präsident oder sein beauftragtes Personal entscheidet unabhängig vom Versammlungsleiter über Maßnahmen zur Sicherung der Grundsätze zur Durchführung der Veranstaltung.

**Bestimmung des Präsidenten über die dauerhafte Überlassung von Räumen an der Technischen Universität Berlin nach der Registrierordnung vom 13. Oktober 1976 registrierte Vereinigungen**

Vom 3. Juli 2002

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat folgende Bestimmungen über die dauerhafte Überlassung von Räumen an registrierte Vereinigungen erlassen:

**§ 1 - Geltungsbereich**

1. Diese Bestimmungen gelten für die Vergabe von Räumen und Flächen, die der TU Berlin vom Land Berlin zur Verfügung gestellt worden sind, als auch für Räume und Flächen, welche die TU Berlin von Dritten angemietet hat.
2. Sie gelten nicht für die Räume und Flächen, die aufgrund eines besonderen Mietvertrages nur zeitweilig zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden (Vergabebestimmungen-Räume vom 3. Juli 2002):

**§ 2 - Grundsätze**

1. Die Räume und Flächen der TU Berlin dienen vorrangig der Erfüllung der im Berliner Hochschulgesetz genannten Aufgaben.
2. Soweit die Ressourcen der Technischen Universität Berlin dies ermöglichen, können Räume und Flächen nach der Ordnung für Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin vom 13. Oktober 1976 registrierten Vereinigungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der Universität in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt werden dürfen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Räumen.

**§ 3 - Kosten**

1. Für die Überlassung der Räume haben die Mieter ein monatliches Entgelt zu entrichten.
2. Für Räume und Flächen, welche die TUB von Dritten angemietet hat, ist mindestens derjenige Mietzins zu entrichten, den die TUB für die entsprechenden Räume und Flächen an den Dritten zu zahlen verpflichtet ist.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Präsident das Entgelt ermäßigen oder ganz erlassen. Ein solcher Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die finanziellen Mittel des Antragstellers eine vollständige oder teilweise Mietzahlung nachweislich nicht zulassen, die Überlassung der Räumlichkeiten aber im Interesse der TUB liegt.
4. Bei einem Erlass oder einer Ermäßigung des Mietzinses sind mindestens die Betriebskosten zu entrichten. Die Höhe der

Betriebskosten pro qm wird jeweils durch die Abteilung IV - Gebäude- und Dienstemanagement festgelegt.

**§ 4 - Bedingungen**

Die Überlassung erfolgt aufgrund eines Mietvertrages, der den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vermietung von Räumen der TU Berlin entspricht (Anlage zu diesen Bestimmungen).

**§ 5 - Versagungsgründe**

Von der Raumvergabe ausgeschlossen sind Vereinigungen und Organisationen,

- die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin oder deren Verfassungsorgane richtet,
- die sich als konfliktträchtige religiöse und weltanschauliche Gruppe oder Psychogruppe, Gruppe mit therapeutischen oder lebenshelfendem Anspruch betätigen und die für den Einzelnen, potentiell konfliktträchtige Merkmale, Strukturen, Praktiken oder Gefahrenaspekte aufweisen,
- sowie Personen, die solchen Vereinigungen und Organisation angehören.

**§ 6 - Verfahren**

1. Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt auf Antrag, in dem der Nutzungszweck zu bezeichnen ist. Wird ein Entgeltermäßigungsgrund geltend gemacht, so sind die Gründe hierfür ebenfalls bereits im Antrag darzulegen und durch Nachweise zu belegen. Für die Entgegennahme des Antrages und die Vermietung der Räume und Flächen ist die Abteilung IV - Gebäude und Dienstemanagement zuständig
2. Bei Abschluss des Mietvertrages hat der Mieter auf Verlangen der Vermieterin eine unverzinsliche Kautions in Höhe von 2 Monatsmieten zu hinterlegen.

**§ 7 - Rücktritt**

Die TU Berlin kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn dies zur Abwehr von bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen, Schadensersatz oder andere Ansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Weitergehende Rechte der TU Berlin bleiben hiervon unberührt.

**§ 8 - Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Bestimmungen mit Anlagen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## **Anlage**

### **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Vermietung von Räumen der Technischen Universität Berlin an registrierte Vereinigungen**

#### **1. Mietzins**

(1) Der Mietzins schließt die Kosten für Heizung, Lüftung und Strom ein. Nicht enthalten ist die Nutzung von Telefonanlagen etc. Hierfür ist ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

(2) Ist der Mietzins aufgrund wahrheitswidriger Angaben des Mieters zu niedrig oder Unentgeltlichkeit vereinbart worden, ist der nach den Entgeltbestimmungen vorgesehene Mietzins fällig. Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen, wegen derer der verminderte Mietzins oder Unentgeltlichkeit vereinbart wurde, nicht mehr vorliegen.

(3) Der Mietzins ist jeweils am Monatsersten fällig. Er ist kostenfrei auf das Konto der Vermieterin zu überweisen.

#### **2. Kautions**

Bei Abschluss des Mietvertrages zahlt der Mieter auf Verlangen der Vermieterin eine unverzinsliche Kautions in Höhe von 2 Monatsmieten.

#### **3. Übergabe der Mietsache**

Die Mietsache wird in dem Zustand übergeben, in dem sie sich befindet. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung dafür, dass die Mietsache für den im Antrag angegebenen Zweck geeignet ist.

#### **4. Instandhaltung und Instandsetzung**

Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung trägt der Mieter. Die Durchführung ist zuvor zwischen dem Mieter und der Vermieterin abzustimmen.

#### **5. Schönheitsreparaturen**

Die Schönheitsreparaturen sind durch den Mieter durchzuführen. Ihre Durchführung ist zuvor mit der Vermieterin abzustimmen.

#### **6. Mängel der Mietsache, Minderung, Aufrechnung**

(1) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Mieter wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzugs der Vermieterin mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, sofern der Mangel nicht von der Vermieterin vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden ist. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Mieters auf Mängelbeseitigung.

(2) Der Mieter kann gegen den Mietzinsanspruch der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

#### **7. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen, Besucher oder sonstige Dritte aus dem Bereich des Mieters verursachen.

#### **8. Benutzungsbestimmungen, Vertragszweck**

(1) Die Räume und Flächen dürfen vom Mieter ausschließlich zu dem im Antrag genannten Zweck genutzt werden.

(2) Die Räume sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Durch die Benutzung dürfen der Lehr- und Forschungsbetrieb der Universität sowie sonstige Veranstaltungen in keiner Weise gestört werden.

#### **9. Werbung, Verkauf, Sammlungen**

Warenverkauf und Werbungen in den Räumen sowie auf den sonstigen Flächen der Universität ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und sind nur statthaft, wenn sie den Interessen der Universität nicht entgegenstehen und nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige Rechte Dritter verstoßen.

#### **10. Hausrecht**

Der Präsident hat das Hausrecht in allen Mieträumen. Er übt sein Hausrecht durch das von ihm beauftragte Personal aus.

#### **11. Abtretung, Untervermietung**

Der Mieter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

#### **12. Mietzeit/Kündigung**

(1) Wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann es von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Wird das Mietverhältnis für einen bestimmten Zeitraum geschlossen, verlängert es sich nach Ablauf auf unbestimmte Zeit, falls es nicht von einer der Parteien einem Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Nach Eintritt der Verlängerung kann das Mietverhältnis von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform

#### **13. Außerordentliche Kündigung**

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen, wenn

- der Mieter Verpflichtungen aus dem Mietvertrag trotz einer Abmahnung des Vermieters innerhalb einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen ist, oder
- sich die Angaben im Antrag auf Abschluss eines Mietvertrages, insbesondere über Zielsetzung der Vereinigung, Gemeinnützigkeit etc. als unwahr erweisen.
- der Mieter trotz entsprechender Abmahnung entgegen der Vereinbarung in Punkt 11 die Räume Dritten zur Nutzung überlässt
- die Vereinigung die Voraussetzungen für eine Eintragung nach der Ordnung für Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin vom 13. Oktober 1976 nicht mehr erfüllt.

- es sich um durch die Vermieterin von Dritten angemietete Räume handelt und diese die Erlaubnis zur Untervermietung verweigern oder widerrufen.

#### **14. Rücktritt**

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dies zur Abwehr bevorstehender oder bereits eingetretener Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen, Schadensersatz oder andere Ansprüche des Mieters sind in diesem Fall ausgeschlossen. Weitergehende Rechte der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.

#### **15. Beendigung des Mietverhältnisses**

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses geräumt und besenrein an die Vermieterin zurückzugeben. Beschädigungen der Mietsache, die der Mieter, dessen Erfüllungsgehilfen oder sonstige Dritte aus dem Verantwortungsbereich des Mieters schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen.

(2) Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung

#### **16. Vertragsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

#### **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand ist ebenfalls Berlin.

#### **18. Schlussbestimmungen**

In Ergänzung zu diesen Vorschriften gelten die Regelungen des BGB (§ 535 ff.). Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl wirksam (Salvatorische Klausel).

## Akademischer Senat

**Änderung der Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester der zum Wintersemester 2002/2003 und zum Sommersemester 2003 an der Technischen Universität Berlin aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber sowie zur Festsetzung von Kapazitäten für die höheren Fachsemester**

**Vom 13. November 2002**

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in den jeweils gültigen Fassungen folgendes beschlossen:\*)

### Artikel I

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2002/2003

Studiengang	1. Fachsemester WS 2002/2003	SS 2003
Vermessungswesen	56	frei
Gestaltungstechnik	frei	0

### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 18. Dezember 2002

## Präsident

### Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

**Vom 25. Juli 2002**

Der Präsident der Technischen Universität erläßt nachstehende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (AS 3/592-23.Okt.2002). Diese Richtlinie ergeht in Ergänzung der durch den Akademischen Senat beschlossenen und entsprechend verkündeten „Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Technischen Universität Berlin“ (AS 5/552-14. Juli 1999).

Richtlinie und Verfahrensordnung beruhen auf entsprechenden Entschlüssen von HRK und DFG, insbesondere den „16 Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“. Die Beachtung selbiger ist fundamentaler Bestandteil der Zusammenarbeit aller am Wissenschaftsprozess beteiligten Personen. Verfehlungen einzelner Mitglieder beeinträchtigen stets den Ruf der Technischen Universität Berlin als Ganzes. Die Mitglieder der Technischen Universität Berlin sind bei ihrer Aufnahme auf die Geltung und Bedeutung der Grundregeln und auf den Wortlaut dieser Regelung ausdrücklich hinzuweisen und –soweit dies möglich ist – zu verpflichten. Die Regeln sind fester Bestandteil von Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Verstöße gegen diese Regeln werden nach den für die entsprechenden Mitgliedergruppen möglichen Sanktionen verfolgt.

## Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis

Grundprinzip des wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Es ist die Kernaufgabe der Hochschule, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Personal diese Grundprinzipien zu vermitteln. Die Beachtung und Umsetzung guter wissenschaftlicher Praxis ist Voraussetzung für eine leistungsfähige anerkannte wissenschaftliche Arbeit, die auch im internationalen Wettbewerb Beachtung finden muss.

Die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.

### § 1 – Leitprinzipien

Alle wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Technischen Universität Berlin sind verpflichtet:

- die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens („Lege Artis“) zu befolgen
- die wissenschaftlichen Basisdaten und die daraus gewonnenen Resultate zu dokumentieren
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und sich der wissenschaftlichen Diskussion frei zu stellen
- im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Konkurrenten strikte Ehrlichkeit zu wahren,
- die Besonderheiten der jeweiligen Fachdisziplin zu achten.

### § 2 - Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

Jeder Leiter und jede Leiterin einer Arbeitsgruppe soll sich wissenschaftlich vorbildlich verhalten und trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, mit welcher sichergestellt wird, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich wahrgenommen werden. Den Verantwortlichen ist die hierzu notwendige Unterstützung durch die Hochschulleitung zu gewähren. Entsprechende Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sollen von der Hochschulleitung oder, wenn dies tunlich erscheint, von den Fakultäten durchgeführt werden.

### § 3 - Betreuung des Wissenschaftlichen Nachwuchses

Die Leiterin, der Leiter einer Arbeitsgruppe trägt die Verantwortung für die angemessene Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Studierende, Graduierte, Promoventen oder sonst an der wissenschaftlichen Forschung beteiligte Personen). Dabei muss sichergestellt werden, dass es in jeder Gruppe eine Bezugsperson gibt, welche die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln in der Lage ist und gegebenenfalls frühzeitig etwaiges Fehlverhalten der Mitglieder ihrer Arbeitsgruppe vermeiden kann.

### § 4 - Aufbewahrungspflicht von Primärdaten

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für 10 Jahre aufzubewahren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie müssen gelöscht werden, sobald der

Forschungszweck dies zulässt (§ 30 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG). Die weitere Speicherung und Nutzung dieser Merkmale zum Zweck der Selbstkontrolle der Wissenschaft ist für 10 Jahre zulässig, wenn sie einer unabhängigen Stelle (sog. Datentreuhänder) zur sicheren Verwahrung übergeben werden.

Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören auch Präparate oder diejenigen Werkstücke, an denen die Primärdaten erzielt wurden. Soweit eine Sicherung in „körperlicher Form“ nicht möglich ist, ist eine Sicherung in anderer geeigneter Form sicherzustellen. Es sind diejenigen Gegenstände, Unterlagen oder Daten aufzubewahren, aus denen die Schlüssigkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse von unabhängigen Personen/Gutachtern erkannt und nachvollzogen werden kann.

## § 5 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

Vorgenannte Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Technischen Universität Berlin**

**Vom 14. Juli 1999**

Der Akademische Senat hat die nachstehenden Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Technischen Universität Berlin beschlossen (AS 5/552-14. Juli 1999):

### § 1

Die Technische Universität Berlin wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Technischen Universität Berlin nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhalts der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

### § 2

(1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere folgendes in Betracht:

#### 1. falsche Angaben,

- durch Erfinden von Daten;
- durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikumsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### 2. Verletzung geistigen Eigentums

- In bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtliches geschütztes Werk der von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
- Die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- Die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- Die Anmaßung wissenschaftlicher Autor oder Mitautorschaft,
- Die Verfälschung des Inhalts oder
- Die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist, durch die Inanspruchnahme der (Mit)Autorschaft anderer ohne dessen Einverständnis.

#### 3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- Durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

(3) Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

### § 3

Als Ansprechpartner, Ratgeber und Vermittler beruft der Präsident eine Wissenschaftlerin/einen Wissenschaftler von Rang, die/der als Vertrauensperson diejenigen berät, die über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten berichten wollen (Ombudsmann/Ombudsfrau). Der Ombudsmann/die Ombudsfrau prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung und entscheidet dann, ob er/sie hierüber die/den Vorsitzenden der Kommission gemäß § 4 dieser Satzung informiert. Das Recht der/des Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Kommission gemäß § 4 zu wenden, bleibt unberührt.

### § 4

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Präsident eine Untersuchungskommission ein. Zu Mitgliedern beruft der Präsident jeweils für die Dauer von drei Jahren drei Mitglieder der Technischen Universität Berlin, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit ausgezeichnet haben und von denen mindestens zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sind. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Die Untersuchungskommission kann Personen, die im Umgang mit solchen Fällen besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Kommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht durch den Präsidenten. Der Präsident ordnet der Kommission ein Mitglied der Verwaltung mit Befähigung zum Richteramt zu, mit dem die Kommission alle Verfahrenshandlungen in rechtlicher Hinsicht abstimmt.



## § 5

Erhält die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert sie oder er umgehend den Präsidenten und leitet die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ein.

Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens prüft die Untersuchungskommission, ob der an die Kommission herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts (Hauptverfahren) zu rechtfertigen. Der/die Betroffene wird von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten, soweit nicht zu befürchten ist, dass hierdurch eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem ggf. notwendigen Hauptverfahren einhergeht.

Die Entscheidung der Kommission darüber, ob ein Hauptverfahren eingeleitet wird oder nicht, ist nicht anfechtbar. Beschließt die Kommission, dass ein Hauptverfahren nicht eingeleitet wird, so benachrichtigt sie hierüber den Informierenden bzw. die Informierende. Diese bzw. dieser kann gegen die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen Gegenvorstellung erheben, worauf die Kommission ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

## § 6

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Dem Ombudsmann/der Ombudsfrau gemäß § 3 sowie einem Vertreter/einer Vertreterin des Präsidenten ist die Teilnahme gestattet.

(2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Die Untersuchungskommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(4) Die Kommission kann mit der Ermittlung des Sachverhalts eines ihrer Mitglieder als Berichterstatterin bzw. als Berichterstatter beauftragen. Die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter stimmt ihre bzw. seine Ermittlungen mit der Kommission ab und berichtet der Kommission abschließend über den von ihm ermittelten Sachverhalt. Die Kommission entscheidet nach diesem Vortrag, ob weitere Ermittlungen durch die Kommission notwendig sind oder ob das Ermittlungsergebnis von der Kommission übernommen wird.

(5) Der oder dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, soweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird.

(6) Sowohl der oder dem Betroffenen als auch der Informantin oder dem Informanten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(7) Ist die Identität der Informantin oder des Informanten der oder dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihr oder ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung der oder des Betroffenen, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit der Informantin oder des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt, notwendig erscheint.

## § 7

Die Untersuchungskommission berichtet dem Präsidenten über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor.

## § 8

(1) Der Präsident entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet der Präsident auch über die Folgen.

(2) Die oder der Betroffene sowie die Informantin oder der Informant sind über die Entscheidung des Präsidenten zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(3) Ist vor der Untersuchungskommission zu Unrecht der Verdacht erhoben worden, ein anderer/eine andere habe sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten zuschulden kommen lassen, trifft der Präsident die zur Rehabilitation des/der Beschuldigten notwendigen Maßnahmen.

## § 9

Die Verfahren im Sinne dieser Ordnung sind in der größtmöglichen Geschwindigkeit durchzuführen; das Hauptverfahren soll spätestens nach einem halben Jahr abgeschlossen werden.

## Fakultäten

### Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biotechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 27. Juni 2002

Der Fakultätsrat der Fakultät für Prozesswissenschaften hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Sebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgendes beschlossen:

#### Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Biotechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 18. Dezember 1996 (AMBl. TU S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird bei dem Fach Elektrotechnik die Prüfungsform „M“ durch „S“ ersetzt.
2. In der Anlage 2 wird bei dem Fach Angewandte Meß- und Regelungstechnik die Prüfungsform „M“ durch „S“ ersetzt.

#### Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 27. Juni 2002**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Prozesswissenschaften hat gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgendes beschlossen:\*)

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Biotechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 18. Dezember 1996 (AMBl. S. 11), zuletzt geändert am 11. August 1999 (AMBl. TU 1998 S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach den Worten: „in den Fächern Elektrotechnik sowie Angewandte Meß- und Regelungstechnik“ angefügt: „eine prüfungsäquivalente Studienleistung gemäß Nr. 9“.

### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. November 2002

## **Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 27. Juni 2002**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Prozesswissenschaften hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgendes beschlossen:

### **Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 5. Juli 1995 (AMBl. TU S. 109), zuletzt geändert am 11. Juli 1996 und 22. Mai 1997 (AMBl. TU 1997 S. 212) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird bei dem Fach Elektrotechnik, Angewandte Meß- und Regelungstechnik die Prüfungsform „M“ durch „S“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin**

**Vom 27. Juni 2002**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Prozesswissenschaften hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534), folgendes beschlossen:\*)

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Lebensmitteltechnologie in der Fakultät für Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin vom 5. Juli 1995 (AMBl. S. 118), zuletzt geändert am 23. Oktober 1997 (AMBl. TU 1998 S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„In den Fächern 1, 2, 3 und 9 finden prüfungsrelevante Studienleistungen statt.“

### **Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. November 2002

## **Verlängerung der Geltungsdauer der Ordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement**

**Vom 31. Oktober 2002**

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 31. Oktober 2002 die befristet ausgesprochene Bestätigung der Ordnung für den Aufbau- und Kontaktstudiengang Weiterbildungsmanagement vom 2. Mai 1988 (AMBl. TU 1989 S. 129), zuletzt geändert am 2. Dezember 1991 (AMBl. TU 1992 S. 66), bis zum 31. März 2007 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Aufbau- und Kontaktstudiengangs Weiterbildungsmanagement bis zum 31. März 2007 verlängert.

## **Studierendenparlament**

### **Beitragsordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Technischen Universität Berlin für das Haushaltsjahr 2003/2004**

**Vom 12. Dezember 2002**

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 12. Dezember 2002 gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHG ÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende Beitragsordnung beschlossen:\*)

\*) Bestätigt vom Präsidenten der Technischen Universität Berlin am 9. Januar 2003

## § 1 – Geltungsdauer und Höhe des Beitrags

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht für das Sommersemester 2003 und das Wintersemester 2003/2004. Der Beitrag beträgt 7,10 € je Student/in und Semester. In diesem Beitrag ist ein Verwaltungskostenanteil von 0,45 € für das Semesterticket enthalten.

## § 2 – Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

## Änderung der Sozialfonds-Satzung

### Vom 14. November 2002

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 14. November 2002 gemäß § 18a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (7. BerlHGÄG) vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) folgende Änderung der Sozialfonds-Satzung vom 4. Dezember 2001 (AMBl. TU S. 192), zuletzt geändert am 11. Juni 2002 (AMBl. TU S. 66) beschlossen:\*)

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 16. Dezember 2002

# II. Bekanntmachungen

## Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

### - Registrierung -

Amnesty-International Hochschulgruppe an der TU Berlin  
- registriert am 8. November 2002 -

Vereinigung für Deutsch-Chinesischen Sprach- und Kulturaustausch an der TU Berlin  
- Registriert am 28. Februar 2002

### - Streichung -

TU-Kommunika  
- gestrichen am 20. November 2001 -

Euroavia Berlin „Otto-Lilienthal“ e.V.  
- gestrichen am 7. Januar 2003 -

Taiwanesischer Studentenverein in Berlin  
- gestrichen am 15. Januar 2003

Vereinigung vietnamesischer Flüchtlingsstudenten  
- gestrichen am 15. Januar 2003 -

Aktion-Produktion  
- gestrichen am 15. Januar 2003

## Artikel I

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Zu seiner Speisung werden als Beitrag 1,00 € erhoben.“
2. § 2 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Die Anfertigung der Studienabschlussarbeit zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht, sofern sie länger als drei Monate dauert,“
3. In § 2 Absatz 3 wird „285 €“ durch „293 €“ ersetzt:
4. § 2 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Für jedes Kind des Auszubildenden, gegenüber dem der/die Studierende dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist, ein weiterer Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Für alle Personen, gegenüber denen der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, wird jedoch nur dann ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Grundbetrages angerechnet, wenn die genannte Person nicht in der Lage ist, diesen Bedarf aus eigenem Einkommen zu decken. Zu seinem/ihrem Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Von ihm sind die in § 76 Absatz 2 BSHG bezeichneten Beträge abzusetzen.“
5. In § 2 Absatz 3 Nr. 4 sowie in § 2 Absatz 4 Nr. 1 wird „52,11 €“ jeweils durch „53,59 €“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Hochschulgruppe für Kultur und Wissenschaft – Aqida  
- gestrichen am 20. Januar 2003 -

Uniconsult Studentische Unternehmensberatung e.V.  
- gestrichen am 22. Januar 2003 -

Akademische Landsmannschaft Preußen  
- gestrichen am 20. Januar 2003

Verein der Marokkanischen Studenten in Berlin  
- gestrichen am 20. Januar 2003 -

### - Umbenennung -

Gesellschaft für chinesische Akademiker

- umbenannt am 6. November 2002 -

Gesellschaft für chinesische Akademiker an der TU Berlin

